

Der Kreis Schlawe unter Friedrich dem Großen

Von Karl Rosenow - Rügenwalde.

VI – Die Gründung des Kolonistendorfes Schöningswalde

Von Karl Rosenow.

„Wo sik ut Moor un Sump un Sand
Leet schaffen Wisch un Ackerland.
Do sach hei Tünnen Gold nich an,
Un treckte Kolonisten ran.“

Vorbemerkung: Während wir über die Gründung von Wilhelmine und Coccejendorf durch mehrere eingehende Arbeiten von Pastor Splittgerber-Eventin genau unterrichtet sind, auch manches von Neukudde zow wissen, kennt man von Schöningswalde bisher nur das Gründungsjahr. Und doch lagern darüber im Rügenwalder Stadtarchiv sieben umfangreiche Aktenstücke mit gegen 2500 Blatt. Schon manchmal hatte ich sie in der Hand gehabt, aber nach kurzem Blättern immer wieder respektvoll an ihren Platz gelegt. 5000 Seiten! Das war mehr als der doppelte Umfang der Zanower mittelalterlichen Kriminalakten, und die hatten schon monatelange Arbeit gekostet! Aber schließlich blieb mir keine Wahl, und mit Beginn der Sommerferien ging ich an die unvermeidliche Arbeit in der geheimen Hoffnung, in dieser schier unabsehbaren Masse von Berichten, Protokollen, Anschlägen, Klagen und Gegenklagen, Protesten, Rechnungen usw. doch vielleicht manch Wertvolles für die Kreisgeschichte zu finden. Ich kann jetzt zum Schlusse sagen, daß mir diese Akten manche Ueberraschung brachten, manchen tieferen Einblick gewährten, und daß die Gründung von Schöningswalde durch die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, wohl zu den interessantesten ihrer Art in jenem Zeitalter gehört. Es folge nun eine streng aktenmäßige Darstellung dieser Dorfgründung.
Der Verfasser.

Schon 1748 und 51 war die Stadt Rügenwalde von der Kriegs- und Domänenkammer in Stettin aufgefordert worden, in ihrem Walde eine Rodung vorzunehmen und darauf ein Kolonistendorf anzulegen. Rügenwalde und Grupenhagen hatten dagegen energisch protestiert, „weil es ihnen dann an der nötigen Hütung fehlen würde.“ Am 20. März 1753 lief darauf ein sehr geharnischtes Schreiben des Kriegsrats von Hirsch beim Rate ein, in dem der Stadt nunmehr befohlen wurde, „noch in diesem Jahre unverzüglich an die Gründung zu gehen.“ In vier Jahren müßte das Werk vollendet sein. In diesem Jahr sollten 49 Morgen Wald gerodet und vier Gehöfte aufgebaut werden. Grupenhagen habe genug überflüssige Hütung in der „Wüsteney“ und in Rügenwalde sei der Viehstand viel zu groß (Die Stadt hatte allein 5000 Gänse angegeben.) — Dem Schreiben lag ein genauer

Kostenanschlag

bei. Es sollten 16 Kolonisten angesiedelt werden. Die Größe der Kolonie wurde berechnet:

An Hofstellen u. Würdeländern je	6 Morgen X 16 = 96 Morgen
Land in allen 3 Feldern je	30 Morgen X 16 = 480 Morgen
Wiesen je	10 Morgen X 16 = 160 Morgen
	46 Morgen
Hierzu Feld- und Dorfstraßen	8 Morgen
Rodekosten insgesamt	3097 Taler
Baukosten insgesamt	3934 Taler
Besatzkosten für jeden Wirt	
2 Pferde	à 15 = 30 Taler
2 Ochsen	à 12 = 24 Taler
2 Kühe	à 7 = 14 Taler
10 Scheffel Roggen	à 16 Sgr. = 6 Taler 16 Sgr.
10 Scheffel Gerste	à 12 Sgr. = 5 Taler - Sgr.
6 Scheffel Hafer	à 8 Sgr. = 2 Taler - Sgr.
	81 Taler 16 Sgr. X 16 = 1306 Tlr. 16 Gr.
Extra-Ausgaben für Gärten und Beinken	300 Tlr. — Gr.
Summe aller Ausgaben	8638 Tlr. 16 Gr.
Davon ab Ertrag aus gerodetem Holz	1752 Tlr. — Gr.
Es bleiben	6886 Tlr. 16 Gr.

Jedes Gehöft soll aus einem Wohnhaus 32 Fuß lang und 34 Fuß breit und einem ebenso großen Pferdestall mit Scheune nach einem vorgezeichneten Bauriß bestehen. — Das war für jene Zeit eine gewaltige Summe und Zumutung an die Leistungsfähigkeit der Stadt, denn diese sollte die Summe aufbringen, wofür die Siedlung ein Eigentums- oder Rügenwalder Stadtdorf werden sollte und die Kolonisten nach Ablauf der Freijahre an die Stadt jährlich zahlen sollten: 22 Tlr. Erbzins, 1 Tlr. Brennzins und 1 Tlr. 8 Gr. Mühlzins.

Die Ausführung der Rodung

sollte einem Unternehmer, Kaufmann Gumm, übergeben werden, die Herbeischaffung von 16 Familien aus dem Polnischen wollte der Amtsschreiber Grundeis in Bütow gegen eine Entschädigung von 15 Tlr. für jede übernehmen, alle zwei Monate sollte „Rapport“ über den Stand der Kolonie erstattet werden. So stand alles schön fix und fertig auf dem Papier da; aber gleich von Anfang an ergaben sich Schwierigkeiten, die sich im Laufe der Jahre zu unerträglichen Lasten steigerten. Die Stadt hatte kein Geld übrig und mußte gleich eine Anleihe beim Pastor in Järshagen und beim Rügenwalder Hospital machen. Der Ertrag aus dem Rodeholz blieb weit hinterm Voranschlag zurück. Grundeis schickt in demselben Jahre zwei Familien aus der Gegend bei Bütow, sie kehren aber gleich wieder zurück, weil nichts fertig ist. Zwei andere folgen, die mit ihrem Vieh bei den Bauern in Grupenhagen untergebracht werden. Diese sind sowieso nicht mit der Gründung wegen Verlust der Hütung einverstanden und kommen den Kolonisten nicht freundlich entgegen, weshalb der eine Kolonist Kotarski einfach nach Köslin entweicht, 24 Tlr. Handgeld nimmt und Soldat wird, um nicht mit seiner Familie „Hungerpfoten zu saugen“.

Vor allem weigern sich die Stadtbauern, die notwendigen Hand- und Spanndienste zu leisten, sie wären hier nur 50, und bei der Rodung im Stemnitzer Walde arbeiteten 600 Gespanne. Sie sollen für Anfuhr der Fundamentsteine, des Bauholzes und der Mauersteine für jedes Haus 18 Tlr. und jedes Wirtschaftsgebäude 10 Tlr. erhalten, die Bauern weigern sich: das Holz müßten sie zum Teil weither holen von Stemnitz und Crangen. Sie hätten keine Gespanne und Knechte. übrig, ihre eigenen Wirtschaften müßten verkommen. — Ein Schreiben der Domänenkammer folgt auf das andere, eine Weigerung der Bauern auf die andere. Schließlich wollen die Stadtdörfer ihre sechs Schulzen zu einer persönlichen

Beschwerde beim König

nach Berlin schicken.

Da reißt der Domänenkammer der Geduldsfaden; ein ganzes Jahr ist vergangen und noch kein Stein angefahren. Der Kriegsrat Culemann erscheint am 23. März 1754 auf dem Rathaus und läßt die Schulzen und Aeltesten der Stadtdörfer vorkommen. Die Bauern weigerten sich. Nun wird die Angelegenheit hochdramatisch. Es war ihnen schon vorher

Militärische Exekution

angedroht worden. Sie werden jetzt unter starker militärischer Bedeckung durch Oberleutnant v. Puttkammer ins Schloßgefängnis geführt. Der Domänenrat Stürzenbecher läßt sie einsperren. Am folgenden Tage, es war ein Sonntag, als der Bürgermeister Reuter aus der Kirche kommt, stehen vor dem Rathause alle Bauern und verlangen stürmisch, ihre Schulzen zu sprechen und ihnen Essen zu bringen. Es wird ihnen gestattet, in der Gerichtsstube im Turmflügel in Gegenwart zweier Ratmannen, ihre Schulzen zu sprechen. Die Schulzen bleiben bei ihrer Weigerung, die Bauern erklären, nicht ohne ihre Schulzen zurückzukehren. Da wird der Schloßhof militärisch von ihnen geräumt und noch eine Nacht müssen die Schulzen im Schloßgefängniß zubringen. Da sind sie am nächsten Morgen soweit, daß jeder durch Namensunterschrift erklärt, sie selber wollten mit ihren Gespannen den Anfang machen und „sancte promitter veranlassen“, daß die übrigen folgen.

Eine eigenhändige

Entscheidung des Königs

in dieser Sache wurde nachträglich auf allen Stadtdörfern bekanntgegeben.

Berlin, den 25. Martii 1754. An den Cammer Präsident v. Aschersleben. Bester, besonders lieber getreuer! Ich habe aus Eurem Bericht vom 20. dieses ersehen, was es mit denen Beschwer von derer Rügenwaldischen Stadt-Eigentums-Dörfer wegen der Fuhren, so sie zum Anbau der Colonisten thun müßen, eigentlich für Bewandtniß hat, und da bey denen angeführten Umständen die Leute keine befugte Ursache zu klagen haben, so befehle Ich euch hierdurch, daß Ihr dieselben gehörig bescheiden und sie ein vor allemahl zur Ruhe verweisen solltet. Ich bin Euer wohl affectionierter König

Friederich.

Damit war der

Widerstand der Grupenhäger

durchaus nicht gebrochen, und wir müssen ihnen Recht geben, wenn wir unparteiisch die Sache überlegen. Grupenhagen war Stadtdorf und seine Bauern nur zu Hand- und Spanndiensten auf dem dortigen Ackerhofe verpflichtet. Die Gründung der neuen Kolonie war vom Könige befohlen, es war also keine rein kommunale, sondern auch staatliche Angelegenheit, wofür der Staat ja auch seine ganze Autorität einsetzte. Als die Grupenhäger angeflößtes Bauholz von Seilen abholen sollten, weigern sie sich wieder. Darauf waren am 27. Mai die Landreiter zur Exekution nach Grupenhagen gewesen; aber die Bauern hatten geantwortet: „Sie nähmen keine Exekution an; sie könnten liegen, so lange wie sie wollten, und wenn der Bürgermeister noch vier Landreiter schicke, so hätten sie Raum genug da zu liegen. Sie könnten und würden das Holz nicht fahren. Sie kriegten ohnedem für die Fuhren nichts bezahlt, hätten sich bei Ihrer Majestät bereits gemeldet, hätten auch Nachricht, daß sie von den Fuhren absolviret (losgesprochen) wären. Der Magistrat vorenthielte ihnen die Verordnung. Wenn sie aber von Ihrer Königlichen Majestät Ordre und Hand sähen, daß sie ruiniert werden sollten, so wollten sie die Fuhren verrichten.“

Das ist echt pommersche Art, lieber zum Märtyrer seiner Ueberzeugung werden, als ein Unrecht hinnehmen. Im Vertrauen auf die anerkannte Gerechtigkeitsliebe des Königs waren sie zu ihm selber gegangen und hatten unterm 18. April einen günstigen Bescheid erhalten. Aber das erfuhr der Rat in Rügenwalde erst am 13. Juni, und so wurden wieder vier Bauern aus Grupenhagen gefänglich eingezogen, wie folgendes Schriftstück besagt:

„Da die Grupenhäger als Märten Wunder, Jakob Wunder, Karl Schwarz und Christian Maaß wegen ihres Ungehorsams, daß sie die Fuhren in der neuen Kolonie nicht verrichten wollen, abermals zu Schloß inhaftiert gewesen, dieselben aber um ihre Dimission gebeten und angelobet, wie sie nunmehr in keinem Stücke sich zuwider legen, sondern ihre Fuhren und was ihnen angemutet wird, willig verrichten, oder sich der Strafe ferner submittieren (unterworfen) wollen, so haben dieselben, nachdem sie ex custodia dimittiret (aus dem Gewahrsam entlassen) nicht alleine durch einen Handschlag solches angenommen, sondern zur Beglaubigung dieses protocollum eigenhändig unterschrieben.“

Doch die folgende Entscheidung des Königs gab den Grupenhägern Recht und mußte auf allen Stadtdörfern verlesen werden:

„Unsern ppp...Wir haben zwar allererst an euch, den Präsidenten von Aschersleben, auf Euren alleruntertänigsten Bericht vom 20. Martin jüngsthin unterm 25. eisdem (dies. Mts.) wegen der Rügenwaldischen Stadt-Eigentums-Dörfer-Beschwerden über die Materialien-Fuhren zur Anlegung des neuen Dorfes von 16 Familien im dortigen Stadtwalde und Bezahlung der von dem Magistrat verlangten sogenannten Aufzugs- und Erbschichtungs-Gelder die Ordre an Euch ergehen lassen, daß weil Eurer Anzeige nach die Leute keine befugte Ursache zu klagen hätten, dieselben gehörig beschieden, und ein vor allemahl zur Ruhe verwiesen werden sollten. Nachdem Uns aber gründlich und zuverlässig vorgetragen worden, daß gedachte Eigentums-Untertanen nicht schuldig sein die zum Etablissement der 16 Familien erforderliche Bau-

fuhren zu tun, selbige auch mit ihrem conservation zu verrichten nicht imstande wären, und sich bereits einige erkläret, daß wenn man ihnen gleich ihre ganze Hofwehr nehmen wollte, sie diese Fuhren doch nicht tun könnten, folglich es üble menage für die Rügenwaldische Kämmerei sein würde, wenn auf die Art 16 Familien angebaut, die übrigen Eigentums-Untertanen aber darüber ruiniert werden sollten, so wollen wir nunmehr ernstlich und befehlen auch der Kriegs- und Domänenkammer nachdrücklichst, daß es dieserhalb bei der Euch unterm 21. Martin erteilten Ordre bleiben, mithin wenn solche Fuhren nicht anders zu bekommen, die Eigentums-Untertanen doch nur dergestalt angeleget werden sollen, insofern nämlich dieses mit ihrer conservation und Bestreitung ihrer eigenen Wirtschaft geschehen kann, auch das Fuhrlohn dabei dergestalt reguliret werden, daß die Untertanen für jedes Pferd auf 1 Meile 2 Sgr. bekommen.

In Ansehung des Aufzugs- und Erbschichtungsgeldes befehlen Wir Euch gleichfalls hierdurch alles Ernstes, daß der Magistrat der unterm 7. Mart. a. c. wegen der Cöslinschen Eigentums-Untertanen ergangenen Ordre gemäß durchaus nichts mehr fordern und nehmen soll als darin festgesetzt worden, nämlich

- 1) an Aufzugsgeld von einem Bauern einen Taler
- 2) von einem Kossäten 8 Silbergroschen und
- 3) vor Erbschichtungen nebst freier Fuhr von sämtlichen Erben, es seien viel oder wenig, gleichfalls nur einen Taler, wonach dann auch das vermeintliche geforderte Residuum, (Rückstand) von Euch nach Proportion zu regulieren ist, und muß ein Mehreres nicht beigetrieben, **am allerwenigsten aber müssen die armen Untertanen durch Veranlassung unzeitiger Exekution enerviret (entkräftet) werden.** Ihr habt auch also danach auf das genaueste zu achten, auch fordere amst Unserm General-Direktorium pflichtmäßig zu berichten, was dieserhalb nicht allein an den Rügenwaldischen sondern auch an die übrigen Magistrate der Euch untergebenen Provinz nach Inhalt der ordre vom 7. Mart. a. c. verfüget, nicht minder wie es bei der Untersuchung ob dergleichen sehr schädliche Mißbräuche bei einem oder dem anderen Amte auch eingeschlichen befunden, und was deshalb von Euch veranlaßt worden.

Gegeben Berlin, den 18. April 1754

Friedrich.

Das sind wahrhaft Goldene Worte, ein Zeugnis der strengen

Unparteilichkeit des Königs

der freimütig eingesteht, daß auch Herrscher irren können, die in keinem Bauernhause im Kreise Schlawe fehlen dürften. Im Sommer 1754 fanden sich, durch den Amtsschreiber Grundeis aus Bütow gesandt, 12 Kolonisten ein. Es waren dies

1. Der Schulze Jacob Barz aus Liescow bei Konitz.
2. Jürgen Kruse aus Redstow bei Putzig.
3. Valentin Kiewart aus Liescow,
4. Hans Jakob Schmidt aus Liescow,
5. Matthias Totzke aus Ziethen bei Konitz,
6. Steffen Wietzke aus Debbing bei Lobsens,
7. Steffen Mill aus Debbing bei Lobsens,
8. Michel Kölm aus Debbing bei Lobsens,
9. Hans Schmökkel aus Debbing bei Lobsens,
10. Marten Schmökkel aus Debbing bei Lobsens,
11. Adam Bürger aus Debbing bei Lobsens,
12. Christian Kunz aus Debbing bei Lobsens.

Grundeis hatte mit ihnen folgenden

Kontrakt

geschlossen: „Nachdem sich die polnischen Familien Valentin Kiewart, Jakob Barz, David Teschke und Friedrich Koppische, sämtlich aus Lischow engagiert auf der Rügenwaldischen Rodung zu etablieren, so wird denenselben hiermit die Versicherung gegeben, daß jede der Familien an Hofwurten und Gartenland 6 Morgen, an Landung 30 Morgen, Wiesenwachs 10

Morgen erhält, wofür sie ein jeder nach verfloßenen Freijahren der Kämmerei entrichten an Erbzins 22 Tlr., Brennzins 1 Tlr. Die Höfe behalten die vier Familien für sich und ihre Kinder erb- und eigentümlich und sind sowohl für sich als ihre Kinder von der Enrollierung (Eintragung in die Regimentsliste) gänzlich befreit und verrichten bei Vorfall und andre Paß- und Marschfahrten dere andere solche in geziemendermaßen. Dahingegen bleiben sämtliche Kolonisten von den Naturaldiensten gänzlich befreit, weil sie sich mit ihrem eigenen Vieh besetzen und zu ihrem Etablissement nichts weiter als einen Wispel Korn zur Wiederabgabe erhalten. Die Wohnungen und Landen, auch Wiesen werden den Kolonisten erbaut und gerodet überliefert werden. Uebrigens wird sämtlichen Kolonisten dieses Etablissements wegen ein Kontrakt von Gr. Königl. Majestät unterschrieben, eingehändiget werden. So geschehen Amt Bütow, den 20. Februar 1754."

Dieser Kontrakt ist ein Menschenalter hindurch die Ursache unzähliger Klagen und Beschwerden sowohl von Seiten der Kolonisten als auch der Stadt Rügenwalde und ihrer Dörfer geworden.

Die Kolonisten wurden vom Bütower Amt bis Püstow gebracht, von da bis Schlawe mußten die Schlauer Stadtdörfer sie befördern und das letzte Ende nach Grupenhagen die Rügenwalder Stadtbauern sie abholen. Man hatte den Kolonisten bei ihrem Fortzuge aus der alten Heimat allerlei Schwierigkeiten gemacht. So zeigte der Schulze Jacob Barz an, daß seine drei Stiefkinder Lowisa, Catharina und Hans Michalke „in der Nacht heimlich durch katholische Pfaffen nach Zemmin entführt worden und zugleich das ihnen zuständige Vieh als 2 Ochsen, 1 Kuh, 14 Schafe und 10 Lämmer nebst 6 Taler Geld, auch 1 Deckbett, 2 Laken, 2 Kissen und 1 Kiste dahin genommen. Der katholische Pfaffe Schmildder in Prechlau in der Schloßhof Starostei halte sie fest und wolle sie nicht verabfolgen in Furcht, das sie vom katholischen Glauben möchten abgewendet werden." Erst 1763 gelang es, die Kinder, die inzwischen erwachsen waren, ausgeliefert zu bekommen.

Als die Kolonisten in Grupenhagen Ende April anlangten, da war gerade erst der notwendige Raum für die Gehöfte gerodet und die Fundamente gelegt. 1754 wurden nur 3 Häuser fertig, 1758 weitere 6 und 1759 die letzten drei. Sie mußten also in Grupenhagen samt ihrem Vieh einquartiert werden. Daß man ihnen nach alledem, was vorausgegangen, nicht mit offenen Armen entgegenkam, ist leicht verständlich. Man sah in ihnen eben nur Eindringlinge, die die Besitzer in ihren althergebrachten Rechten schmälerten. Die neuen Ankömmlinge pochten auf ihre kontraktlich festgelegten Rechte, und die Akten enthalten nun in der Hauptsache eine endlose Reihe von Klagen, die wiederzugeben unmöglich ist, wodurch sie aber auch bei den staatlichen Behörden, von denen sie ja auf alle mögliche Art und Weise unterstützt wurden, in den Ruf lästiger „Querulanten“ kamen. Das notwendige Vieh hatten sie mitbringen sollen; aber etwa nur die Hälfte besaß es, die andern kamen gleich um Vorschub ein. Der Kolonie fehlte die Viehweide. Sie gerieten dieserhalb gleich mit den benachbarten Stadtdörfern in Streitigkeiten, als sie von den Bauern von Selten verlangten, daß sie ihnen den besten Teil ihrer Hütung abtreten sollten, und als das abgeschlagen wurde, beanspruchten sie das Galgenbruch, das von den Rußhägern und dem Schloßhof zu gleichen Teilen gemeinsam urbar gemacht worden war. Sie mußten sich vorläufig mit der Hütung im Stadtwalde begnügen. Dazu hatten sie nebenbei gute Einnahmen: denn ihre Arbeit bei der Rodung und beim Abfahren des gerodeten Holzes wurde ihnen genau so bezahlt, wie den übrigen Stadtbauern.

Das Jahr 1754

war sehr naß gewesen, das Heu zum Teil weggeschwommen und die Kornernte ganz ungenügend ausgefallen. Die Stadt wurde angewiesen, an die Kolonisten 8 Wispel Roggen zum Winter auf Kämmerekosten zu verteilen und ebenso den Acker für sie umpflügen zu lassen. Die Stadt wollte den Roggen in Königsberg für 1 Tlr. 1 Gr. den Scheffel aufkaufen lassen und musste neues Kapital aufnehmen, damit die Kolonisten „friedlich zu sein umso mehr Ursache haben, weil dergleichen beneficia keinen andern accordiret worden." Es fanden sich auch noch neue Kolonisten ein, die aber, weil sie kein Unterkommen fanden, heimlich wieder davonzogen. Der Unternehmer Gumme kam auch nicht auf seine Unkosten und setzte sein ganzes Geld bei der

Gründung zu. Als er starb, mußte die Witwe Konkurs ansagen. Die Stadt hatte kein Geld in der Kämmerekasse, den Bauern der Stadtdörfer den Fuhrlohn zu bezahlen. Der Bürgermeister mußte aus eigenen Mitteln 200 Tlr. vorschießen; an Roggenstroh war gar nicht zu denken, so daß der König unterm 25.10.1754 das Proviantamt in Kolberg anwies, die acht Wispel auf seine Rechnung zu verabfolgen, Grupenhagen war nicht imstande, das sämtliche Kolonistenvieh den Winter über zu unterhalten, es wurde auf den Domänen Kugelwitz, Palwitz und Buckow untergebracht. Schließlich wollen im Januar 1755 sogar sechs Kolonisten in die alte Heimat zurück, worauf alle Dörfer bis nach Schlawe hin angewiesen werden, dieselben bei der Durchreise sofort zu arretieren und nach Rügenwalde zurückzubringen.

Die Schwierigkeiten häuften sich immer mehr. Im

Jahr 1755

verlangten die Kolonisten Saat- und Brotkorn, Ergänzung der Hofwehr (Viehstand) und vor allem Zuweisung von Wiesen. Die Stadtbauern beklagten sich, daß sie schließlich von Haus und Hof müßten, weil sie nur für die Kolonisten führen, rodeten und deren Acker bestellen mußten, während derweil ihre eigene Wirtschaft zugrunde ginge. Die Stadt bot schließlich ihre sämtlichen Kämmerewiesen und Ländereien "zum Abnutz auf 10, auch 20 Jahre an die Meistbietenden" aus. Beim ersten Termin bot niemand, beim zweiten der Pastor Pantenius von Zizow 120 Tlr. für den Bürgermeisterort bei Köpnitz, beim 3. der Kriegsrat Stürzenbecher 600 Tlr. für die Kloster- und Domänenwiesen. Ihnen wurde der Zuschlag erteilt, aber das Geld reichte nicht einmal für die laufenden Schulden, vielweniger konnte, zur "Poußierung des neuen Etablissements ein Fond" geschaffen werden. Dazu beständig Mahnungen und Besichtigungen von der Kriegs- und Domänenkammer. Der Bürgermeister Reuter ist ganz verzweifelt und bittet, ihn von der Oberinspektion der neuen Kolonie zu dispensieren, damit er sein Leben in Ruhe zubringen kann"; aber dem wird nicht stattgegeben.

Am 19. August 1756 wendet sich Reuter darauf
an den König selbst
und schildert in ergreifender Weise seine Not.

„Es scheint, ich bin bei der Kolonie ganz verlassen, in mir nicht die allergeringste Hilfe widerfährt, mir wird kein Geld geschafft, auch will mir niemand mehr kreditieren. Die Kaufleute sind unwillig, daß ihnen das Brotkorn, so die Kolonisten empfangen, nicht bezahlt wird. Ich werde täglich gemahnt und wird von niemandem etwas bezahlt. Das wenige, was ich vorgeschossen, kann ich nicht wiederbekommen, sondern werde hierdurch ruiniert, und es muß die Kolonie ins Stocken geraten. Ich habe aus längst dringender Not von einem Juden Geld angeliehen, um die Fenstern in den Häusern setzen zu lassen, weiß aber nicht, wer mir es wieder bezahlen wird. Es wird mir ohne Schuld gefluchet und Unglück gewünscht, daß ich die Kolonie übernommen habe. Die bereits aufgenommenen Kapitalien werden wieder resigniert, und ich bin deshalb schon bei dem Königl. Hofgericht verklaget."

Aber der Bürgermeister bat wieder vergebens; denn zehn Tage darauf marschierte Friedrich in Sachsen ein, und im beginnenden siebenjährigen Kriege ging es um Größeres, als um den Bürgermeister von Rügenwalde und seine Nöte. — Er wurde vielmehr angewiesen, von der Bürgerschaft Geld zu leihen, aber die war schon durch die beständigen Forderungen der Kolonisten, die wieder zum Winter Brotkorn verlangten, zu erbittert, hatte auch kein Vertrauen zur Kämmererei, die keine Zinsen zahlte, und keine Rückzahlungen leistete. Die Erbitterung wuchs mit der Länge des Krieges immer mehr: denn die Kolonisten wie ihre Söhne waren frei vom Heeresdienst, während man sonst schon Sechzehnjährige einzog. Die übrigen hatten neben den gewöhnlichen Steuern noch die Kriegskontributionen aufzubringen. Die Kolonisten genossen ihre Freijahre. Als 1757 trotz einer guten Ernte die Kolonisten wieder mit Kornforderungen kamen, da war die Geduld der Kammer endlich erschöpft: „Es ist unsere Intention gar nicht, die Kämmerei durch wenige liederliche Kolonisten zu ruinieren, sie und ihr Vieh das eine Jahr sowie das andere aus baren Mitteln zu füttern und sie des Müßigganges warten zu lassen. Wie es denn auch dabei sein Bewenden hat, daß ein jeder Kolonist sich nunmehr selbst conserviren muß". Die Kolonisten hatten den Bogen überspannt und mußten die Folgen tragen, was sie indes nicht

hinderte, ständig mit neuen Klagen und Forderungen zu kommen.

Ganz wurden jedoch auch die Ansiedler nicht von den

Leiden des Krieges

verschont, was aus zwei Berichten hervorgeht. Am 29. März 1761 kamen drei Unteroffiziere und zwei Gemeine vom Man-teuffelschen Regiment, um Rekruten zu holen. Der Schulze mit einigen Nachbarn ging ihnen entgegen und berief sich auf ihre Privilegien, erhielt aber die Antwort: „Ihr mögt alle nach dem Teufel gehen, Ihr seid den ändern Dörfern nur zum Schaden“. Während der Zeit wollte der 18jährige Märten Schmökel heimlich hinter dem Hause zum Walde laufen und sich verstecken, aber ein Soldat setzte ihm nach, legte an und rief: „Hund, steh oder ich schieß!“ Vor Schreck fiel der Schmökel hin, wurde ergriffen und abgeführt, nachdem sie ihm noch einen starken Stockhieb gegeben. Ebenso nahmen sie den Hans Jürgen Totzke mit, den sie im Bett antrafen. Dann wandten sie sich nach Grupenhagen, wo gerade Kirche war. Hier fiel ihnen ein anderer Schmökel in die Hände, den sie „auf eine horrible Art zerprügelt“, aber wieder losließen, als er nachgewiesen, daß er selbständiger Kolonist schon war. Von dort fuhren die Werber nach Rußhagen. Der Magistrat legte sofort Verwahrung ein: aber es nutzte nichts, die beiden mußten den Krieg bis zum Ende mitmachen.

In einem zweiten Bericht werden die Schäden aufgeführt, die die Dorfschaft durch die Russen 1760 erlitten, nämlich 5 Scheffel Haber und 50 Pfund Heu, gleich 13 Tlr. 3 Sgr., dazu Fuhren nach Lanow, Schlawe, Buckow und Grupenhagen, gleich 5 Tlr. 16 Sgr. An Verpflegungsgeldern für die russische Einquartierung berechneten sie dazu 670 Tlr. 12 Sgr.

Die Kolonie war billig dabei weggekommen, ganz anders war die nahebei gelegene Güttelsmühle herangezogen worden. Der Müller Güttel gab an

an barem Gelde, ihm weggenommen	216 Tlr.
an Schweineschinken 20 Stück	10 Tlr.
Die zusprechenden Kommandos haben verzehrt vor mehr als	100 Tlr.
Die Sauvegarden, so er beständig halten müssen, haben gewiß gekostet	60 Tlr.
Ein Reitpferd	80 Tlr.
Fünf andere Pferde	400 Tlr.
Ein Wagen mit Sielen	14 Tlr.
Neun Hemden a 16 Sgr.	6 Tlr.
Fünf Tücher a 12 Sgr.	2 Tlr.

Samt 888 Tlr. 12 Sgr.

Die neue Kolonie hatte also verhältnismäßig wenig unter dem Kriege gelitten. Inzwischen war 1757

der Unternehmer Gumme

gestorben. Sein Kapital steckte zum größten Teile im Bauholze, das im Stadtwalde gewonnen und dort lagerte. In den Kriegsjahren hatte darüber nach seinem Tode keine Aufsicht bestanden. Die Kolonisten hatten das Bauholz genommen, zerkleinert und als Brennholz verkauft; ein anderer Teil war durch die lange Lagerung unbrauchbar geworden. Ueber sein Vermögen wurde der Konkurs verhängt. — Auch Bürgermeister Reuter starb, ohne daß seine Forderungen von der Kammerei eingelöst wurden. So sank einer nach dem ändern ins Grab, die einst bei der Gründung mitgewirkt; aber die alten Streitigkeiten lebten weiter.

Die Stadt Rügenwalde sollte immer von neuem zahlen und abtreten und saß selber tief in Schulden durch die Gründung. Dabei war das Rathaus, viele Gebäude in der Stadt und aus ihren Dörfern überaus schadhaft. Das Vollwerk und die Stadtmauer waren verfallen, an einigen Stellen drohte der Einsturz. Dasselbe galt von den vielen Brücken, welche die Stadt unterhalten mußte. Der Rügenwalder Stadtwald war im Kriege durch den Feind und die Holzdiebe dergestalt vernichtet worden, daß, wenn nicht die Fortpflanzung des jungen Holzes in Angriff genommen wird, die Nachkommenschaft dort eine Wüstenei finden wird, wo früher ein Stadtwald gewesen. Die Brunnen waren im ganzen Stadteigentum zur Hälfte neu zu erbauen. „Eines Menschen Kräfte sind zur Besorgung aller dieser Bauten unzulänglich“, klagt Reuters Nachfolger. Und dabei sollte die Stadt jetzt vier neue Gehöfte aufbauen und den Acker für zwei Kolonisten roden, weil nach dem 1753 vorgesehenen Plane je 16 Familien angesetzt werden sollten. Es war bisher aber nur für 14 Familien gerodet und 12 Gehöfte hingesetzt. Von Zeit zu Zeit hatten sich neue Kolonisten eingefunden, die aber wieder fortgezogen waren, weil sie keine Unterkunft fanden. Die Stadt hatte auch für sie die Kosten des Zuzuges tragen müssen.

Die 12 Familien hatten dann, ohne erst zu fragen, den Acker der übrigen zwei Stellen sich einfach eingeteilt. Die Stadt wandte sich, um Geld zu schaffen, nach Stolp, Köslin, Stargard, Stettin, überall wo man hörte, daß Geld zu verleihen wäre, aber überall ohne Erfolg. Dreimal erschien in den „Wöchentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten“ 1767 folgende Anzeige:

„Zu Rügenwalde in Hinterpommern wird bei der dasigen Kammerei zum Ausbau der Kolonie ein Kapital von 1000 Rtlr. gegen landübliche Zinsen und vollkommene Sicherheit verlangt.“

Auch das hatte keinen Erfolg. Den Kolonisten waren sechs Freijahre zugesichert, nun waren schon über zehn Jahre ins Land gegangen, ohne daß die Stadt einen Pfennig Zins erhalten hatte, weil die Kolonisten auf ihrem Privilegium bestanden, es fehlten ihnen noch die Wiesen. Dabei waren sie bisher sehr gut ohne die Wiesen fertig geworden. — Den Kolonisten wurde der Rücken gestärkt durch den

Landbaumeister Brämer

der jetzt die Oberaufsicht hatte und sich in allerlei Anzüglichkeiten erging, worüber sich der Rat beschwerte:

„Betreffend die Brämersche Eingabe in Koloniesachen, so ziele solche auf lauter Chikanen, die demselben angeboren und ähnlich sind. Daß dieser in eine Kindheit (gleich kindisch, töricht) verfallen, zeigt jede Begebenheit, besonders wenn er seiner Zunge den Lauf läßt und mit solcher die ganze Welt aufs weiseste regiert.“ Brämer hatte wirklich eine scharfe Zunge und gebrauchte sie jetzt erst recht zu ironischen Bemerkungen bei seinen Berichten, und dieser

Kleinkrieg zwischen Stadt und Kolonie

ist das einzig Unterhaltende bei der Durchsicht der Akten.

Von der Kammer und dem Magistrate aufgefordert, hatte er einen genauen Kostenanschlag und Plan der vier neuen Gehöfte eingereicht und sollte nun mit dem Bau beginnen, aber Geld und Materialien waren nicht da. Er machte einen kurzen Bericht und schloß: „posito, positas, het blev ashel was; gleich wie nun ein Schneider seine Kleidung ohne Zubehör anfertigt, ebenso kann auch ich nichts als ein Baumeister ohne Materialien bei dem Scheunenbau beginnen.“ Er sollte Recht bekommen; der Bau mußte unterbleiben.

Endlich sollte auch die Rügenwalder Kolonie ihren Namen erhalten. Achtzehn Jahre nach der Geburt fand die Taufe statt. 1771 hatte die Kammer „zur Untersuchung des schlechten Zustandes der Rügenwaldschen Kammerei“ die beiden Kriegs- und Domänenräte Schmach und Michaeln nach Rügenwalde gesandt, welche den Vorschlag machten, der Gründung zu Ehren des Geheimen Finanzrates und Kammerpräsidenten von Schöning den

Namen Schöningswalde

zu geben. Dieser Vorschlag wurde am 26. August 1771 genehmigt. (Hans Friedrich von Schöning ist 1717 zu Lübtow geboren, er starb 1787. Sein Name lebt auch im Dorfe Schönningen bei Werben fort).

In den folgenden Jahren muß die Stadt einen Entwässerungsgraben 206 Ruten lang von der Gollmanns Riege aus anlegen, das Holz für die Anlage von Brunnen liefern und das Baumaterial für einen Hirtenkaten. Der Hirte hatte immer der Reihe nach ein Jahr bei einem Kolonisten gewohnt und war von ihm gespeist worden. — Ununterbrochen in endloser Folge läuft daneben eine Reihe von Klagen, Verhandlungen, Lokalbesichtigungen und Kostenanschlägen für die Beschaffung von Wiesen für die Schöningswalder. Nachdem sie mit ihren Ansprüchen auf die Sellener Hütung und das Galgenbruch abgewiesen, werden ihnen Wiesen bei Damshagen und endlich das „Frawen-, Frauen- oder Frohnhölzchen“ an der Grabow vorgeschlagen. Sie weisen diese Vorschläge zurück. Im Frauenhölzchen wuchsen Kalmus und andere Pflanzen, nach denen ihre Pferde im Kopfe „nährisch und tollrig wurden.“ Die Rügenwalder stellen darauf fest, daß ihren Pferden das Hüten dort bisher nichts geschadet, was die Rußhäger bestätigen, die auch dort weideten.

Dramatisch gestalteten sich wieder die Verhandlungen auf dem Rathaus am 17. Juni 1789 zwischen dem Magistrat und den Aeltesten von Rügenwalde und den Kolonisten in Gegenwart des Kriegs- und Domänenrats Alberti. — Die Schöningswalder bringen ihre „alten Querelien“ vor und verlangen die Abtretung der Hopfen-Höfe an der Grabow, der abgestochenen Insel bei der Moorbrücke, den Ort am Lousnitzer Hirtenkaten, den Ort am neuen Wall in die Seebänke, das Breite Pfort und die Brücke beim Mündischen Busch. Das waren die besten Wiesen der Rügenwalder Feldmark, die dadurch ein ganz buntscheckiges Aussehen bekommen hatten, weil überall sich die Schöningswalder eingeknistet hatten. Die Feldmark wäre gewissermaßen ein Kleid geworden, das überall mit Schöningswalder

Flicken verziert war. Die Rügenwalder wiesen das natürlich mit Entrüstung zurück, sie durften sich ihre Feldmark nicht verschimpfieren lassen, sie wären auf diese Wiesen angewiesen, weil die Strandwiesen ganz versandet wären, zudem hätten sie die Grabow-Wiesen für teures Geld selber verbessert, indem sie die Grabow reguliert und den Gardgraben vertieft hätten. Sie böten den Kolonisten zum letztenmal zur Abfindung achtzig Morgen im Frauenhölzchen an. Darüber sollten sie sich zur Beratung zurückziehen und dann ihren Entschluß mitteilen. — Als die Schöningswalder wieder in die Ratsstube hereinkamen, deklarierten sie als ihren festen Entschluß: „daß, wenn ihnen keine andere Wiesen als aus dem Frauenhölzchen angewiesen würden, sie solche nimmermehr annehmen könnten noch würden.“

Doch damit war die Angelegenheit noch nicht beendet. Als die Kolonisten einsahen, daß sich ihre Wünsche auf oem Wege nicht erfüllen würden, kamen sie vier Jahre später mit dem Vorschlage, daß ihnen jetzt Wiesen im Galgenbruch und Frauenhölzchen eingerichtet würden. **Aber nun hatten sie es ganz mit Rußhagen verdorben**, das dann seine ganze Hütung verloren hätte. Rußhagen schlug vor, daß im Stadtwalde in der Nettelriege (von den Fischteichen zur Güttelsmühle) und am tiefen Solt am alten Jährhäger Wege Wiesen angelegt würden. Eine Vermessung ergab, daß in der Nettelriege sich zehn Morgen und am tiefen Solt zwölf Morgen anlegen ließen. Dagegen wandten die Schöningswalder ein, daß diese Plätze zu klein waren, außerdem das Vorwerk Jährhagen in der Nettelriege seine beste Hütung hätte und die Gegend am tiefen Solt zu moorig wäre. Da sah die Regierung die Sache für erledigt an und Schöningswalde mußte sich ohne Wiesen behelfen, wie es schon seit vier Jahren getan hatte.

Nun endlich, nachdem die Schöningswalder Feldmark zweimal vermessen, konnte man an die Erbzinsverträge gehen. Aus dem Vorangegangenen wird man einsehen, daß dies eine sehr schwierige Angelegenheit wurde, die sich sieben Jahre noch hinzog und viele Verhandlungen und Umänderungen des Entwurfs nötig machte. Endlich am 26. Mai 1801 konnten sie die Schöningswalder in Empfang nehmen. — Als Beispiel für einen solchen aus damaliger Zeitfolge hier der wörtliche

Erbzinskontrakt

§ 1. Der sub N. 1 bezeichnete Erbzinshof in dem Kämmerdorfe Schöningswalde besteht 1. in einem Wohnhause neust Scheune und Stallung nebst Brunnen; 2. in 48 Morgen 64 Ruten Landung; 3. in Gartenland beim Hofe und auf der Straße 2 Morgen 106 3/4 Ruten. — Diese werden dem gegenwärtigen Besitzer auf Erbzinsrecht erb- und eigentümlich verliehen und überlassen dergestalt, daß derselbe seine Erben und Nachfolger ihn nach bestem Wissen und Wohlgefallen als ein wohl erworbenes Gut und nutzbares Eigentum landwirtschaftlich, der Dorfsordnung und Gewohnheit gemäß und ohne Anmaßung herrschaftlicher Obereigentumsrechte, Regalien und unterirdischen Sachen, zu immerwährender Zeit nutzen und gebrauchen kann.

§ 2. Der Erbzinsmann verpflichtet sich, von diesem Hofe einen jährlichen unabänderlichen Canon oder Erbzins von 20 Rtlr. (schreibe zwanzig Reichsthalern) in Königl. Preuß. Silberkourant de 1764 an die hiesige Kämmererei in 4 Quartalen als den 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März je 5 Rtlr. jeden Jahres prompt zu bezahlen.

§ 3. Dieser festgesetzte Erbzins kann unter keinerlei Vorwand erhöht werden, dagegen findet auch keine Nachsicht oder gar Erlaß an demselben wegen erlittener Unglücksfälle oder Verlustes an der Nutzung statt außer in den Fällen, wenn ein unverschuldeter Zufall oder höhere Gewalt den Erbzinsmann ein oder mehrere Jahre hindurch völlig außer Stand gesetzt hätte, sein nutzbares Eigentum überhaupt auszuüben, als dann für die Zeit kein Zins abgefordert werden kann.

§ 4. Die Mithütung im Stadtwalde wird dem Erbzinsmann wie er solche bisher gehabt, jedoch nur mit Rindvieh und Pferden gestattet. Dahingegen muß er mit der Hütung des kleinen Viehes als Schweinen, Schafen und Gänsen zurückbleiben, sowie er auch kein fremdes Vieh auf die Weide nehmen, auch nicht mehr Vieh halten muß, als er mit seinem auf eigener Hufe gewonnenen Futter auswintern kann.

§ 5. Haus, Ställe, Scheune und Brunnen, welche dem Erbzinsmann aus Kämmerereimitteln neu erbauet werden, muß er aus eigenen Mitteln in baulichem Stande erhalten, ohne die geringste Remission und ohne irgend eine Vergütung an Bauhilfsgeldern, Bauholz oder anderen Materialien zu »erlangen, welches auch bei Neubauten, Brand oder sonstigen Schäden stattfindet, und muß er die Gebäude nach ihrem Werte bei der Feuersozietät versichern lassen, auch die Beiträge zur Feuersozietät aus eigenen Mitteln berichtigen.

§ 6. Die Feld- und Dorfbrücken, imgleichen die Feuerinstrumente und Rinnen vor den Höfen müssen aus Kosten der Dorfschaft angeschafft und unterhalten werden, weshalb

bereits ein für allemal zu 2 Feuerkufen das Eichenholz aus dem Stadtwalde verabreicht worden.

§ 7. Solange den Bürgern und Eigentumsdörfern das Paltenstechen zum Dünger auf der Zastrower Heide (liegt an der alten Dorfstelle von Krobshagen) gestattet werden kann, bleibt solches zwar dem Erbzinsmann vergönnt, wenn es aber überleben wird, so behält sich Magistratus vor, solches auf Fuder zu beschränken. An einem anderen Orte im Stadtwalde darf er aber keine Palten stechen, und wenn die Zastrower Heide in Schonung gelagert und daraus Holz angebaut worden, so ist auch dort das Paltenstechen verboten.

§ 8. Von der ordinären Kontribution, Kavallerie-, Geld-, Burg- und Frondiensten, Patz- und Marktfuhren, auch Lieferungen wird Erbzinsmann befreiet. Wenn aber außerordentliche Steuern, Dienste und Lieferungen vom Lande verlangt werden sollten, so muß er gleich den andern dazu verhältnismäßig beitragen. Er muß daher:

§ 9: Bei Königsreisen, wenn es verlangt wird, nach Auswahl des Magistrats 1 Vorspannpferd liefern, sich auch gleich andern zur Gestellung der Artillerie-, Proviant- und Bagagepferde bequemen, ferner in Dorfangelegenheiten und zur Kirchenvisitationen die erforderliche Fuhr und Anspannung stellen.

§ 10. Der Grupenhäger Prediger erhält an jährlichem Meßkorn einen halben Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer, der Küster aber nur ein Viertel Hafer. Ferner bekommt der alljährlich 1 Stiege Eier, der Küster eine halbe Stiege, der Prediger eine halbe geräucherte Gans, ein Brot und an Weihnachtspferd von jeder Person, welche zum Abendmahl geht, 6 Pfennige; der Küster hingegen nur von jeder Wirtschaft 8 Pfennige. Ueberdem verbleiben dem Prediger die üblichen Accidencien. Bei Kirchen- und Pfarrbauten, imgleichen der Küsterei, verrichtet Erbzinsmann mit den übrigen Eingepfarrten gleiche Hand- und Spanndienste, jedoch den Spanndienst nur mit 2 Pferden und unterhält die dazu gehörigen Bewährungen und Dächer gleich den andern. Alle 4 Jahre, wenn der Grupenhäger Kirchenhaken in die Brache kommt, wird derselbe von der Dorfschaft Schöningswalde gepflügt, jeder Wirt gibt 2 Fuder Mist und ein Viertel Roggen ohne Entgelt ab.

§ 11. Feuer-, Nutz- und Rodeholz, Zaun, Strauch, Zaunpfähle und was zur Ausbesserung der Wege erforderlich ist, muß Erbzinsmann aus eigenen Mitteln anschaffen und tüchtige Gräben machen, solche mit lebendigen Hecken besetzen oder Weiden pflanzen, um davon den nötigen Zaunstrauch zu nehmen.

§ 12. Erbzinsmann ist zwar befugt, sein an dem Halbbauernhof habendes nutzbares Eigentum sowohl unter Lebendigen als von Todeswegen zu veräußern, es ist aber dazu in beiden Fällen die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Magistrats erforderlich, ausgenommen, wenn dadurch der Hof, an seinem gesetzlichen nächsten Erben kommt. Auch hat der Magistrat und die Kämmererei bei jedem Verkauf das Vorkaufsrecht und Erbzinsmann ist verbunden, ohne Beitrag der Kämmererei sämtliche wegen dieser Erbverschreibung entstehenden Stempel, Jura, Confirmations- und sonstigen Unkosten aus eigenen Mitteln zu tragen.

§ 13. Wenn der Hof an den Magistrat als Obereigentümer erledigt zurückfällt oder aus rechtlichen Ursachen eingezogen wird, oder der Besitzer denselben durch Erbrecht oder Kauf erwirbt, so kann Erbzinsmann und seine Nachkommen wegen Bauten und Urbarmachung keine Vergütung verlangen. Hat er aber mehrere Zimmer (Gebäude), als ihm aus Kämmerereimitteln übergeben worden, aufgeführt, so werden solche alsdann nach dem Werte abgeschätzt und ihm vergütet, wogegen ihm die Verschlimmerungen zur Last fallen.

§ 14. Jeder neue Erbzinsmann ist schuldig, einen neuen Erbzinsbrief zu lösen und nach erfolgter Zuschreibung des Hofes dem Magistrat zur Anerkennung seines Obereigentums 5 Prozent des Kaufpreises oder Wertes des Hofes, wobei jedoch das Vieh und Ackergerät, an welches die Kämmererei keine Ansprüche hat, nicht in Anschlag kommt, zu entrichten. Erben in absteigender Linie sind von diesen Laudemien (Lehngebühren) Abgabe ganz frei und entrichten statt der Lehnware 1 Reichstaler an Geld.

§ 15. An Inventarien-Stücken hat Erbzinsmann nichts aus Kämmerereimitteln zu erhalten, außer an Saaten 7 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Gerste und 10 Scheffel Hafer, welche solange bei dem Erbzinshofe bleiben, als derselbe im Erbgange ist. Beim Verkauf des Erbzinsgutes werden die Lieferungs-saaten der Kämmerer nach jedesmaligem Marktpreise vergütet oder bezahlt.

§ 16. Erbzinsmann ist ein Zwangsmahlgast der hiesigen Waldmühle, entrichtet dem Müller von jedem Scheffel die Meße und bei Aufräumung des Mühlengrabens trägt er gleich andern Mahlgästen bei, wofür er von dem Müller das gewöhnliche Trinkgeld bekommt.

§ 17. Bei Ausrichtungen, Gelagen, Strafbier und zum Krugverlage muß er das erforderliche Bier und Branntwein aus der Stadt nehmen.

§ 13. Erbzinsmann unterwirft sich mit den Semigen der Magistrats Jurisdiktion, er muß den Befehlen dieser seiner Grund- und Gerichtsobrigkeit gehorsam und treu sein, sie pünktlich vollziehen und sich zur getreuen Beobachtung aller seiner Pflichten bei dem Antritt des Hofes durch einen Eid verpflichten lassen.

§ 19. Er unterwirft sich der Dorfordnung und Gerechtigkeit und muß daher dem Schulzengericht in rechtlichen Anordnungen Folge leisten.

§ 20. In folgenden Fällen geht der Erbzinsmann seines Erbzinsrechtes und hinfolglich des Hofes verlustig und fällt derselbe unentgeltlich an die Kämmerei zurück, außer daß die Übersaat, Vieh und Ackergerät vergütet wird:

a) wenn der Erbzinsmann sich von seiner Pflicht gegen den Magistrat und die Kämmerei wegen Erlangung des Zinses und sonst unredlicher Weise zu entziehen sucht;

b) wenn er sich der Bezahlung des Zinses drei Jahre im Rückstande bleibt;

c) wenn der Hof dergestalt unwirtschaftlich verwaltet, vernachlässigt und ruiniert, daß der Erbzins von den Einkünften nicht mehr bestritten werden kann;

d) wenn des Erbzinsmannes Vermögen konfisziert oder dasselbe durch seinen unbeerbten Abgang ein herrenloses Gut geworden und

e) wenn er den Hof gänzlich verläßt.

§ 21. Das Erbzinsgut soll zu ewigen Zeiten unzertrennbar bleiben und alle dabei befindlichen Rechte und Partinenzien müssen erhalten und nichts davon abgenommen oder davon veräußert werden.

§ 22. Auf Grund dieses bestätigten Erbzinskontrakts wird das Eigentum des Erbzinsmannes von dem Erbzinsgut im Hypothekenbuche notiert und der determinierte Kanon a 20 Rtlr. als eine reale Verbindlichkeit zur Sicherheit des Magistrats darauf an erster Stelle eingetragen. So wird denn auch der Erbzinsmann eine mäßige, dem Werte seines Hofes angemessene Grundtaxe und deren Eintragung ins Hypothekenbuch geschehen lassen, ihm auch unbenommen bleiben, zur künftigen Auseinandersetzung zwischen seinen Erben eine besondere Erbtaxe anzuordnen, welche die im Hypothekenbuch vermerkte Grundtaxe nie übersteigen muß.

§ 23. Der Magistrat verspricht, den Erbzinsmann und seine Erben und Nachkommen bei dem Besitze und Gebrauch seines Erbzinsgutes gesetzlich und nach Inhalt dieses Erbzinsbriefes zu schützen und auf keiner Weise zu gestatten, daß die-selben in irgend einer Art entgegengehandelt werde.

Urkundlich ist dieser Erbzinskontrakt, nachdem derselbe von beiden Teilen unter Entsagung aller und jeder Ausflüchte besonders der Vertagung und daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht ein besonderer vorausgegangen, wohlbedächtig durchgelesen, erwogen und genehmigt worden, unterschrieben und mit dem Ratssiegel bekräftigt worden Sogesehen

Rügenwalde, den 10. Juni 1800.

Bürgermeister und Rat der Stadt Rügenwalde.

Wichmann, Männling, Otto, Reckzeh, Michael Schmökel, Jakob Krause, Gottfried Kiewert, Christian Kölm, Daniel Miell, Johann Schmökel, Gustav Schmidt, Johann Grünwald, Jürgen Bürger, Christian Kuntz, Hans Schmökel, Witwe Anna Wietzke. (Sechs waren des Schreibens nicht kundig!)

1808 wurde der Wert der Gebäude auf 150 Rtlr., der Ländereien auf 75 Rtlr. gleich 225 Rtlr. Grundtaxe festgesetzt; die Erbtaxe auf 150 Rtlr.

So war ein halbes Jahrhundert seit der Gründung vergangen und von der Generation, die einst das Werk angefangen, lebte niemand mehr. Nach den Kontrakten, die ich zur Vergleichung heranziehen konnte: Wilhelmine 1762, Neu-Ristow 1784, Coccejendorf 1786 und Podewilshausen 1795 ist der Schöningswalder der umfangreichste und jüngste.

Was die Gründung der Stadt an barem Gelde gekostet

darüber findet sich keine Aufrechnung; aber schon 1763 überschritten sie nach einer Bemerkung den gesamten Voranschlag, man wird in runder Summe mit 10 000 Talern nicht zu hoch greifen, denn 1763 waren wohl 12 Häuser, aber nur erst zwei Scheunen fertig, also noch 10 zu erbauen und ein Teil des Bodens zu roden. Dazu hatte die Stadt gegen 600 Morgen ihres besten Waldes hergeben müssen. Als Entschädigung hatte sie weiter nichts als einen jährlichen Erbzins von 240 Talern. Der Stadt hat die Gründung also sicher keinen Vorteil gebracht. Ja, sie sollte noch wieder einen großen Teil ihres Waldes durch die Abfindung der Schöningswalder für ihr Vieh im Stadtwalde nach § 4 des Erbzinskontraktes 1850 verlieren. Die Verhandlungen gestalteten sich wieder schwierig und zogen sich vier Jahre hin. Die Schöningswalder beschwerten sich z. B. am 5. Januar 1849: „So wie wir die Hütung bis zum Jahre 1800 hatten, ist

sie nicht mehr, sondern hat die Stadt bedeutende Teile ohne unseren Willen davon genommen und zu Land und Wiesen gemacht und so unzweifelhaft in unsere Rechte gegriffen.“ Sie fühlten sich ganz als die Herren im Stadtwalde. Endlich kam am 11. Januar 1850 eine Einigung zustande.

§ 1. Die Stadt gewährt den 12 bäuerlichen Wirten für die in § 4 der Erbzinsbriefe bestimmte Mithütung im Stadtwalde in Summa 243, geschrieben zweihundertdreißig Morgen Waldfläche in abgeholztem Zustande zum freien Eigentum.

§ 3. Außer diesen 243 Morgen gibt die Stadt die Fläche zum Wege nach der Stadt und zur Fortsetzung der Trift.

§ 4. Die bäuerlichen Wirte haben das Recht, ihren Bedarf an Sand und Lehm aus dem Stadtwalde zu holen. Da nun die Lehm- und Sandgrube in der zu übergebenden Fläche liegen, so sollen hierfür 3 Morgen mehr den bäuerlichen Wirten gegeben werden, womit dann aber auch die Berechtigung, Sand und Lehm aus dem Stadtwalde zu holen, aufhört.

§ 7. Die Wege, soweit sie in dieser Fläche liegen, müssen die bäuerlichen Wirte im Stande erhalten, auch die nötigen Brücken bauen.

§ 8. Die bäuerlichen Wirte verpflichten sich, den Graben längs der Grenze, wie er vom Feldmesser abgesteckt wird, aufzumachen und zu unterhalten, jedoch bleibe er Eigentum der Stadt.

Die übrigen Paragraphen sind unwesentlich.

Mit einem Wegeprozeß, den das Dorf gegen Kölm anstrebte, den aber jener gewonnen, schließen die umfangreichen Akten, die ein Jahrhundert umfassen. Es dürfte wohl das Urteil berechtigt sein, daß diese Dorfgründung durch die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, zu den interessantesten ihrer Art gehören. Unwillkürlich denkt man dabei an die heutigen Siedlungen, bei denen ja auch unendliche Schwierigkeiten zu überwinden sind, und wer einst ihre Geschichte schreibt, dem steht vielleicht noch umfangreicheres Material zu Gebote. Bewundern müssen wir die Zähigkeit der Kolonisten; aber wer das Entstehen und Wachsen unserer heutigen Siedlungen verfolgt, der kann ruhig behaupten, daß die heutige Generation der damaligen an Zähigkeit nichts nach gibt.



Wahrt der Heimat Erbe, wahrt es Euch zum Heil:
Noch den Enkelkindern werd' es ganz zuteil!
Wenn dereinst entfallen mir der Wanderstab,
Wenn ich längst schon ruhe in dem kühlen Grab:
Was die Gunst der Muse freundlich mir beschied,
Ehrt es, meine Kinder, ehrt das deutsche Lied!

Karl Rosenow Anfang 1945
(Foto eines Gemäldes aus dem
Museum im Rügenwalder Schloss)

